



Präventionskonzept der Katholischen Kirchengemeinde Heilig Geist Ratingen

beauftragt von Pfarrer Ulrich Kern

Ausarbeitung von

Gabriele Hüsig, Präventionsfachkraft

Klaus Schönauer, Verwaltungsleitung

mit Hilfe des ISK-Arbeitskreises Heilig Geist

1	Einleitung	2
2	Analyse der Risikofaktoren	3
3	Verhaltenskodex	5
3.1	Gestaltung von Nähe und Distanz.....	5
3.2	Sprache und Wortwahl.....	5
3.3	Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken	6
3.4	Angemessenheit von Körperkontakt	6
3.5	Beachtung der Intimsphäre	7
3.6	Zulässigkeit von Geschenken	7
3.7	Disziplinarmaßnahmen	7
3.8	Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen.....	8
4	Beratungs- und Beschwerdewege.....	9
4.1	Beratungswege.....	10
4.2	Beschwerdewege.....	10
4.2.1	Anonym	10
4.2.2	Direkte Ansprache in den Einrichtungen und Gruppierungen	10
4.2.2.1	Beschwerdeweg KiTa.....	10
4.2.2.2	Beschwerdeweg bei Gruppen.....	11
5	Nachhaltiges Aufarbeiten	13
6	Personalauswahl und - entwicklung	14
6.1	KiTa - Personal	15
6.2	Hauptamtliche Mitarbeiter in der Gemeinde.....	15
6.3	Ehrenamtliche Mitarbeiter in der Gemeinde.....	15
6.4	Pastorale Dienst in der Gemeinde.....	16
7	Qualitätsmanagement	16
8	Erweitertes Führungszeugnis.....	17
9	Öffentlichkeitsarbeit.....	18
10	Anhänge, (Hinweise, Informatives, Formulare).....	19
10.2	Muster eines Bestätigungsformulars sowie eines erweiterten Führungszeugnisses.....	20
10.3	Vermutungstagebuch	22
10.4	Dokumentationsbogen (Blatt 1).....	23
	Dokumentationsbogen (Blatt 2)	24

1 Einleitung

Das Thema „Missbrauch von Kindern“ ist in allen Medien präsent. Was viele Jahre „totgeschwiegen“ wurde, wird nun thematisiert. Dazu hat das Erzbistum Köln schon vor einigen Jahren eine Präventions- und eine Interventionsstelle eingerichtet.

Durch die Interventionsstelle werden gemeldete Fälle von Kindesmissbrauch direkt aufgearbeitet. Die Zeiten, wo diese Angelegenheiten „unter den Teppich gekehrt wurden“, sind vorbei.

Um aber auch schon etwas zu tun, bevor „das Kind in den Brunnen gefallen ist“, wurde die Präventionsstelle im EGV eingerichtet. Sie kümmert sich darum, dass alle Haupt- und Ehrenamtlichen¹, die Kinder- und Jugendarbeit leisten, ein Führungszeugnis abgeben müssen und geschult werden. Diese Maßnahmen sind ein „muss“. Ohne ein Führungszeugnis und ohne Schulung darf keiner mit Kindern und Jugendlichen „arbeiten“.

Junge Menschen werden uns anvertraut. Damit tragen wir eine große Verantwortung für ihr körperliches, geistiges und seelische Wohl. Deshalb haben wir auch die Pflicht, sie vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt zu schützen.

Dazu bedarf es einer klaren, selbstverständlichen Grundhaltung jedes einzelnen Mitarbeiters und jedes ehrenamtlich Tätigen, um gemäß einer „Kultur der Achtsamkeit“ die Begegnungen mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten.

Kinder und Jugendliche müssen diese Haltung überall dort spüren und erleben können, wo sie uns in unserer Pfarrei, in den KiTas, den Gruppierungen und Verbänden sowie Freizeiten begegnen. Sie müssen die Gewissheit haben, dass sie offen sprechen und bei Problemen Hilfe erwarten können. Denn Kinder sollen sich bei uns wohlfühlen und sichere Lebensräume finden.

Darum wurde dieses institutionelle Schutzkonzept (ISK) für unsere Kirchengemeinde Heilig Geist erarbeitet. Es wird im Laufe der Jahre kontinuierlich überprüft und stetig weiterentwickelt.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Schutzkonzept nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

Wie wurde vorgegangen?

Zunächst wurden die **Risiken analysiert**, die vorhanden sind, wenn Erwachsene, Jugendliche und Kinder miteinander ihre Zeit verbringen. Diese sind in der Risikomatrix zu finden.

Damit diese Risiken vermieden werden, wurde weiter betrachtet, wie wir uns verhalten wollen. Dies wird verbindlich im **Verhaltenskodex** beschrieben.

Sollte dennoch sich ein Fehlverhalten anbahnen, oder sogar schon etwas passiert sein, ist es unbedingt erforderlich die **Beratungs- und Beschwerdewege** zu kennen, um frühzeitig einzugreifen. Diese werden hier beschrieben.

Ganz wichtig hierbei ist – wenn etwas passiert ist - **das nachhaltige Aufarbeiten** einer Situation/eines Falles. Nur so lassen sich ähnliche Begebenheiten in der Zukunft vermeiden.

Um auch vorzubeugen, ist das Thema „Sexueller Missbrauch von Kindern“ in den **Personalauswahlprozess** für Haupt- und Ehrenamtliche fest verankert. Zudem muss jeder Aktive ein erweitertes **Führungszeugnis** (EFZ) vorlegen.

Damit das geschriebene Wort keine „Eintagsfliege“ bleibt, ist das **Qualitätsmanagement** von großer Bedeutung. Für die Nachhaltigkeit wird festgelegt, was alles in der Zukunft zu tun ist.

Dazu gehört auch die **Öffentlichkeitsarbeit**, damit allen Gemeindemitgliedern das „lebendige Schutzkonzept immer vor Augen ist“.

2 Analyse der Risikofaktoren

Ein Risiko zum Kindesmissbrauch besteht in allen Situationen, wo ein oder mehrere Kinder und / oder Jugendliche und /oder Erwachsene zusammen kommen.

In unserer Gemeinde gibt es 20 Gruppierungen mit sehr vielen Aktivitäten, wo dies möglich ist. Alle Gruppen haben sich intern zusammengesetzt und anhand eines Fragenkataloges über mögliche Risiken bei ihren Aktivitäten/Unternehmungen diskutiert. Die Ergebnisse wurden schriftlich festgehalten. Etliche Risiken in den Gruppen sind gleich. Daher wurde die folgende Tabelle mit der Zuordnung

Risiko ↔ Gruppierung erstellt.

Beschreibung der vorhandenen Risiken, wodurch sexueller Mißbrauch passieren kann	Erstkommunionvorbereitung	Messdienergruppenstunden	Messdiener Leiterrunde	Familienchor / Kinderchor	Ferienfreizeiten/Zeitlager	Firmvorbereitung	Pfadfinder	AK Flüchtlingskinder	Sternsinger	Kindertagesstätten	Folgedienste	Freie Jugendarbeit
1:1 Situation Kind - Betreuer ist möglich	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Situationen in denen sich Körperkontakt/Nähe zwischen Kind und Betreuer ergibt: z. B. Spiel, Trost bei Heimweh, Enge bei Choraufritten, gegenseitige Umkleidehilfe in der Sakristei, bei Verletzungen, Zeckenkontrolle	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Kein Beschwerdesystem	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Fahrten mit Übernachtung	x	x	x	x	x	x	x	x				
Persönliche Daten (Adresse, Handy-Nummer) werden an die Betreuer weitergegeben	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Durch verschiedene, parallel bestehende Ansprechpartner	x	x		x	x	x	x	x	x	x		x
Toilettengang (muss das Kind begleitet werden oder geht ein Begleiter freiwillig mit?)	x	x		x	x	x	x	x	x	x		x
Kein gruppenförderndes Verhalten von Kindern und Jugendlichen	x	x		x	x	x	x	x	x			x
Wenn Kinder/Jugendliche von den Eltern zur Gruppenstunde gedrängt werden	x	x		x	x	x	x	x	x			x
Unbeobachtete Situationen, z.B. Abholzeiten und Bringzeiten	x	x		x	x	x	x	x	x	x		
Zu manchen Eltern besteht zu wenig Kommunikation	x	x		x	x	x	x	x	x	x		
Gruppenleiter/Erwachsene suchen bewußt Nähe zu Kindern	x	x		x	x	x	x	x			x	x
Fluktuation im Team der Betreuer/Gruppenleiter (z. B. Katecheten); neue, fremde Personen	x	x		x	x	x	x	x	x			
Umgang mit Medien (Handy, Tablet -> Fotos, Videos)	x	x		x	x	x	x	x				x
Gruppenspiele mit Körperkontakt Leiter <-> Kind	x	x		x	x	x	x	x				
Versteckte/wenig benutzte Räume in den Pfarrzentren und auf dem Kirchengelände	x	x		x		x	x	x				x
Durch (unbewußte) Rangordnung bei Leitern und Kindern (Vertrauensverhältnis, Bevorzugung, Benachteiligung, Freundschaften, soziale Schicht, Alter)	x	x		x	x	x	x					
Unterschiedliche Gruppengrößen	x	x				x	x		x			
Gruppen die für Täter besonders anziehend sind	x			x	x	x			x			
Überforderung der jungen Leiter mit wenig Erfahrung bei sexualisierter Sprache von Kindern und Jugendlichen		x			x		x					
wenig Auseinandersetzung mit der Thematik im Team	x		x		x							
Überforderung der jungen Katecheten mit weniger Erfahrung	x					x						
Gruppenstunden teilweise zu Hause	x					x						
Schwimmbadbesuch mit Gruppenumkleiden/-duschen					x		x					
wenig Transparenz	x											

Tabelle 1: Zuordnung Risiko zu Gruppe

3 Verhaltenskodex

Die Katholische Kirchengemeinde Heilig Geist verpflichtet sich, klare Regeln für ihre Kinder- und Jugend-Arbeitsbereiche auszuarbeiten. Ziel ist es, den hauptberuflichen Mitarbeitern sowie den ehrenamtlich Tätigen eine Orientierung für ihr adäquates Verhalten zu geben, um sich anbahnende kritische Situationen zu erkennen und zu vermeiden. Es wurden verbindliche und konkrete Verhaltensregeln für folgende Bereiche besprochen: (Entnommen aus dem Leitfaden der Präventionsschutzstelle, Heft 5)

- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Sprache und Wortwahl
- Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Angemessenheit von Körperkontakten
- Beachtung der Intimsphäre
- Zulässigkeit von Geschenken
- Disziplinarmaßnahmen
- Verhalten auf Freizeiten und Reisen

3.1 Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen und seelsorglichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.

Dies schließt Freundschaften oder Exklusivkontakte zu einzelnen Kindern und Jugendlichen aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

Es wird vereinbart:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen wie z.B. gemeinsame private Urlaube.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen geben.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

3.2 Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die

Bedürfnisse und das Alter des anvertrauten Kindes oder Jugendlichen angepassten Umgang geprägt zu sein.

Es wird vereinbart:

- Kinder und Jugendliche werden mit ihrem Vornamen und nicht mit abfälligen Kose- oder Spitznamen angesprochen.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen.
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

3.3 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Die Verhaltensregeln dazu sind:

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Minderjährige auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

3.4 Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille des Kindes oder Jugendlichen ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

Es wird vereinbart:

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost erlaubt.
- Minderjährigen, die Trost suchen, sollte vor allem mit Worten geholfen werden.
- Die Begleitung kleiner Kinder zur Toilette ist im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung mit den Eltern abzuklären, wenn diese bei der Maßnahme nicht dabei sein können.

3.5 Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter zu achten und zu schützen.

Es wird vereinbart:

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Kein gemeinsames Umkleiden mit den Kindern
- Die Zimmer der Minderjährigen sind als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren

3.6 Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder und Jugendliche zu freien Menschen zu erziehen.

Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zu Teil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern.

Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Es wird vereinbart:

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

3.7 Disziplinarmaßnahmen

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen, angemessen, konsequent, aber für den Bestraften auch plausibel sind.

Es wird vereinbart:

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzperson/en in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.
- So genannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

3.8 Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen.

Dennoch sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, bspw. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

Es wird vereinbart:

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Begleitern Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit (in einem separaten Raum) zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

Bei der Betrachtung der zuvor genannten Verhaltensregeln hat sich gezeigt, dass es sinnvoll ist, nur einen Verhaltenskodex für alle Gruppierungen aufzustellen.

Jedem haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen wird dieser Kodex vorgelegt.

Er muss die Erklärung abgeben, dass er nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt und auch kein Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet wurde. Für den Fall, dass ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, verpflichtet er sich, dies direkt dem Dienstgeber bzw. der Präventionsfachkraft der Gemeinde mitzuteilen und seine Tätigkeit ruhen zu lassen.

Ferner muss er seinen Willen und sein Bemühen bekunden, sich an die Vereinbarungen und Verhaltensregeln im Kodex zu halten.

Abweichungen von den Vereinbarungen im Kodex bedürfen einer Absprache mit dem Dienstgeber bzw. den verantwortlichen Hauptamtlichen /Leitern, um eine für beide Seiten tragfähige Basis zu finden.

Sollte sich jemand weigern, den Verhaltenskodex zu unterschreiben, wird zunächst ein Gespräch geführt. Bei weiterer Weigerung darf der Haupt-/Ehrenamtliche seine Aufgabe mit Kindern und Jugendlichen nicht weiter wahrnehmen.

Der unterschriebene Kodex wird bei hauptamtlich Angestellten in der Personalakte in der Rendantur abgelegt. Ehrenamtliche geben das Formular im Pfarrbüro ab.

Dort wird das Dokument in einem Ordner unter Verschluss gehalten. Bei elektronischer Ablage ist der Zugriff passwortgeschützt.

Sollte ein Mitarbeiter den Verhaltenskodex missachten und die Grenzen bei Kindern/Jugendlichen überschreiten, so folgen ungeachtet einer Meldung an die Interventionsstelle im Erzbistum Köln folgende Maßnahmen:

- Kollegiale Klärung
- Mitarbeitergespräche
- Präventions-Nachschulung
- Forderung zu einer Täterberatung
- (Zeitweises) Aussetzen der Arbeit
- Hausverbot

Das institutionelle Schutzkonzept der Katholischen Kirchengemeinde Heilig Geist wird ab dem 1. April 2019 in Kraft gesetzt. Der Kirchenvorstand wurde in seiner Sitzung am 20. März 2019 darüber in Kenntnis gesetzt.

Der Verhaltenskodex der Kirchengemeinde Heilig Geist ist im Anhang unter 10.1 zu finden.

4 Beratungs- und Beschwerdewege

Zu einem offenen Umgang mit dem Thema „Sexueller Missbrauch von Kindern“ gehören auch die Beratung und der Umgang mit Beschwerden. Es ist wichtig, Beratungsmöglichkeiten und Beschwer-

dewege zu schaffen. Je breiter das Verständnis von Beschwerden ist, desto eher werden auch „Kleinigkeiten“ als legitime Beschwerde verstanden. Damit Kinder und Jugendliche es wagen und ermutigt werden, Grenzverletzungen und Demütigungen anzusprechen, ist es wichtig, ein Klima der Toleranz, Offenheit und (Selbst-)Kritikfähigkeit in den KiTas und Gruppierungen zu schaffen.

4.1 Beratungswege

Besteht der Wunsch nach Beratung so sind folgende Möglichkeiten gegeben:

- a) In jeder Gruppe ist der Gruppenleiter erster Ansprechpartner für die Kinder und Jugendlichen. Er kann sich je nach Situation dann an die unter b) bis d) genannten Stellen für weitere Beratung wenden.
- b) Mitarbeiter aus dem Seelsorgeteam (Pfarrer, Kaplan, Gemeindeferentin)
→ **Kontaktaten finden sich auf der WEB-Seite www.heiliggeist-ratingen.de**
- c) Kontaktieren der Präventionsfachkraft;
→ **Frau Gabriele Hüsig; Mailadresse: praevention@hlgeist-ratingen.de**
- d) Kontaktaufnahme mit der Präventions- und Interventionsstelle des Erzbistums in Köln. Die Kontaktaten finden sich auf der Internetseite
→ **www.erzbistum-koeln.de -> Rat und Hilfe -> Prävention**

4.2 Beschwerdewege

Im Kontext der Prävention sexualisierter Gewalt ist das Ziel, Kinder und Jugendliche darin zu ermutigen, Grenzverletzungen anzusprechen. Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche sind somit ein wichtiges Ziel, eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur zu schaffen. Es gibt zwei verschiedene Beschwerdewege.

4.2.1 Anonym

Es besteht jederzeit die Möglichkeit Briefe in die Briefkästen der beiden Pfarrbüros zu stecken, oder Briefe anonym an die Adresse der Kirchengemeinde zu versenden. Sind die Briefe als Beschwerdebriefe erkennbar, werden sie nur vom Pfarrer geöffnet, oder an die Person weitergeleitet die im Adressfeld vermerkt ist.

4.2.2 Direkte Ansprache in den Einrichtungen und Gruppierungen

Im Folgenden werden die Beschwerdewege in den KiTas und den Gruppierungen einzeln dargelegt.

4.2.2.1 Beschwerdeweg KiTa

Jede Beschwerde ist willkommen. Es wird dies als konstruktive Anregung gesehen, um die Arbeit zu verbessern und zum Wohlbefinden der Kinder, Eltern und allen Gästen in den KiTas beizutragen.

Es soll eine Atmosphäre herrschen, dass jede Person ohne Ängste kommen kann und mit ihren Anliegen wertschätzend und ernst genommen wird.

Dazu ist es wichtig, Rahmenbedingungen für ein vertrauensvolles Gespräch zu schaffen.

Beschwerdewege für Kinder können sein:

- Einzelgespräche mit der Erzieherin / der Leitung
- Gespräche mit betroffenen Kindern und der Erzieherin
- Gespräche im Morgen- und Stuhlkreis
- Beteiligung an Abstimmungen
- Kreative Gestaltungsmöglichkeiten z.B. Anliegen / Bitte / Wunsch malen
- Nutzen von Infowänden z.B. gemaltes Anliegen aufhängen

Beschwerdemöglichkeiten für Eltern und Gäste:

- ‚Tür- und Angelgespräche‘ zu Bring- und Abholzeiten
- ‚Vier-Augen-Gespräche‘ z.B. mit der Erzieherin / der Leitung
- Möglichkeit Anliegen dem pädagogischen Team während der Teamsitzungen vorzustellen
- Der Elternrat kann angesprochen werden. Namen und Kontakte hängen aus
- Der Träger kann angesprochen werden.
- Briefkasten für Anliegen hängt im Eingangsbereich. Dieser soll nur im Notfall genutzt werden. Wir wünschen uns eine persönliche Ansprache.

Beschwerdemöglichkeiten für das Team:

- Direkte Gespräche mit betroffenen Kolleginnen
- Gespräche mit Teammitgliedern und der Leitung
- Kollegiale Gespräche während der Teamsitzung
- Kollegiale Fallberatung
- Einbeziehung der Mitarbeitervertretung (MAV)
- Gespräche mit dem Träger
- Gespräche mit der Fachberatung des Erzbistums Köln
- Möglichkeiten der Supervision
- Einbeziehung der Kooperationspartner / Beratungsstellen

4.2.2.2 Beschwerdeweg bei Gruppen

Es steht jeder Person frei zu entscheiden bei wem und wie sie sich beschweren möchte.

Wichtig ist aber, um einen geordneten Prozess zu haben und ihn auch im Sinne der betroffenen Person zu verfolgen, diesen hier zu beschreiben.

Danach sollen das Kind, der Jugendliche oder auch die Erziehungsberechtigten folgenden Weg beschreiten:

ERSTE Beschwerdestelle: Leiter der Gruppe

Hier findet das erste vertrauensvolle Gespräch statt. Es wird das weitere Vorgehen vereinbart. Sollte hieraus keine Lösung der Situation erfolgen, so wird die zweite Beschwerdestelle angesprochen.

ZWEITE Beschwerdestelle: Präventionsfachkraft / Seelsorger der Gemeinde

Auch hier werden vertrauensvolle Gespräche geführt. Die angesprochene Person wird gemeinsam mit dem Betroffenen weitere Maßnahmen vereinbaren. Sollte auch hieraus keine Lösung der Situation erfolgen, so wird die dritte Beschwerdestelle angesprochen.

DRITTE Beschwerdestelle: Interventionsstelle des Erzbistums in Köln

Hier sind Fachleute (Psychologen und Pädagogen) angestellt, die vertrauensvoll Gespräche führen und die Beschwerde professionell bearbeiten. Es liegen schon langjährige Erfahrungen vor. Hier wird nichts „unter den Teppich“ gekehrt.

ERSTE Beschwerdestelle		
Gruppierung	Nachname	Vorname
Arbeitskreis Flüchtlingskinder	Giller	Katinka
Familienchor FZSP	Rau	Renate
Familienchor FZSP	Kothe	Maren
Ferienfreizeit "Hitzenlinde"	Schönauer	Martin
Ferienfreizeit "Verthe"	Hugenbruch	Sandra
Firmgruppen	Zasanski	Krzysztof
Folgedienste	Torka	Beata
Freie Jugendarbeit	Noras	Christian
Kindersingkreis TB	Langer	Ewa
KiTa Heilig Geist	Lenninghausen	Ulrike
KiTa Sankt Marien	Pauels-Schraa	Heike
Kommunionkindergruppen	Zasanski	Krzysztof
Messdiener	Pietras	Nicole
Messdiener (OT Tiefenbroich)	Herbrand	Selina
Messdiener (OT West)	Sereda	Justyna
Pfadfinder (Juffis)	Stärke	Manfred
Pfadfinder (Juffis)	Montag	Sarah
Pfadfinder (PfaRos)	Wolters	Lena und Gabriel
Sternsinger	Schira	Katharina
Zeltlager Pfingsten	Orlowski	Oliver

ZWEITE Beschwerdestelle	
Funktion / Name	Mailadresse
Präventionsfachkraft Gabriele Hüsig	praevention@hlgeist-ratingen.de
Pfarrer Ulrich Kern	ulrich.kern@erzbistum-koeln.de
Kaplan Krzysztof Zasanski	zasanski@hlgeist-ratingen.de
Gemeindereferentin Katinka Giller	katinka.giller@hlgeist-ratingen.de

DRITTE Beschwerdestelle			
Kontaktadressen für das Erzbistum Köln			
Internet: http://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexueller_missbrauch/			
Interventionsbeauftragte des Erzbistums			
Oliver Vogt	Marzellenstraße 32, 50668 Köln		
	Telefon: 022116421820	FAX: 022116421824	
	Email: oliver.vogt@erzbistum-koeln.de		
Zsuzsanna Schmöe	Marzellenstraße 32, 50668 Köln		
	Telefon: 022116421826	FAX: 022116421824	
	Email: zsuzsanna.schmoe@erzbistum-koeln.de		
Weitere Ansprechpartner im Erzbistum			Telefon
Hildegard Arz, Psychologin			015201642234
Jürgen Dohmen, Rechtsanwalt,			015201642126
Dr. Emil Naumann, Psychologe, Pädagoge			015201642394
Deutsche Pfadfinderschaft	Frau Christina Koch	praevention@dpsg.de	02131 - 469984
Kinderschutzbund	Ortsverband Mettmann e. V. Düsseldorfer Straße 79, 40878 Ratingen		02102 - 474375

5 Nachhaltiges Aufarbeiten

Das nachhaltige Aufarbeiten von vermuteten oder bekannt gewordenen Situationen ist wesentlicher Bestandteil des Schutzkonzeptes. Es darf nichts mehr „unter den Teppich gekehrt werden“. Nur ein offener Umgang mit dem Thema führt zur Akzeptanz und zu einer wertschätzenden, vertrauensvollen Atmosphäre in der Gemeinde.

Wie muss sich verhalten werden, wenn ein Verdacht besteht oder was passiert ist?

Wichtig ist es die Ruhe zu bewahren und keine überstürzten Aktionen zu veranlassen!

a) **Bei Verdachtsfällen** ist es ratsam sich mit Personen des eigenen Vertrauens auszutauschen. Danach dann ist dann der Träger (Pfarrer / Präventionsfachkraft / Verwaltungsleitung) und die Präventionsstelle im Erzbistum in Köln zu Rate ziehen, um mit ihr die weiteren Schritte zu beratschlagen.

Ansprechpartner der Präventionsstelle ist:

Frau Manuela Röttgen, Leiterin Präventionsstelle im Erzbistum Köln, Marzellenstraße 32; 50668 Köln, Telefon. 022116421500, Email: manuela.roettgen@erzbistum-koeln.de

Bei Verdachtsfällen sollte ein „Vermutungstagebuch“ geführt werden, dies ist im Anhang unter 10.3 zu finden.

b) Bei konkreten Vorfällen von sexualisierter Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigungen müssen sofort der Träger (Pfarrer / Präventionsfachkraft / Verwaltungsleitung) und die Präventionsstelle informiert werden.

Die Interventionsstelle koordiniert alles. Diese gibt weitere Anweisungen. Es dürfen auf keinen Fall eigene Initiativen entwickelt und Aktionen gestartet werden.

Keine Kontakte zur Presse suchen, keine Auskünfte an die / keine Interviews mit der Presse! Für Pressemitteilungen wird auf die Pressestelle des Erzbistums verwiesen werden. Die Interventionsstelle koordiniert sich mit der Pressestelle und gibt eine Pressemitteilung heraus.

Die Interventionsstelle stimmt alle weiteren Schritte mit dem Pfarrer/Trägervertreter ab.

In einen Fall involvierte Personen dürfen sich gegenüber der Polizei erst äußern, wenn eine schriftliche Genehmigung durch die Rechtsabteilung (Hr. Kröger) des Erzbistums vorliegt.

Wichtig ist, dass alles von Beginn an stichwortartig mit Datum, Uhrzeit und beteiligten Personen schriftlich festgehalten wird. Siehe im Anhang 10.4 -> Dokumentationsbogen.

Die Adressen der Ansprechpartner der Interventionsstelle finden sie unter Punkt 4.2.2.2 Beschwerdewege /Stufe 3:

Für Betroffene ist es wichtig zu wissen, dass der angesprochene Betreuer sich mit einer Person seines Vertrauens/einer Fachkraft beratschlagt.

Alle weiteren Verfahrensschritte in Bezug auf Behördenmeldungen / Betreuung von Opfer und Ansprache von Tätern werden nur in Absprache mit allen beteiligten Abteilungen und den zuständigen Aufsichtsbehörden getroffen. Darüber hinaus werden externe (z. B. Kinderschutzbund) und interne Beratungsstellen benannt und eingeschaltet.

Bei einem konkreten Vorfall ist das institutionelle Schutzkonzept auf Schwächen hin zu analysieren und nachzubessern. (siehe auch 7_Qualitätsmanagement, Punkt a → Sofort)

Ganz wichtig ist, dass, wenn es gewünscht wird, eine offene Begleitung der Betroffenen ermöglicht wird bzw. dass man sich Zeit nimmt für Gespräche zur Aufarbeitung.

6 Personalauswahl und -entwicklung

Waren in der Vergangenheit sowohl bei den Hauptamtlichen als auch bei den ehrenamtlichen Mitarbeitern die Themen „Sexuelle Gewalt“ und „Prävention“ außen vor, so sind sie durch die Missbrauchsfälle und öffentlichen Diskussionen heute sehr wohl präsent.

Die Integration der Prävention in die Aus- und Fortbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden fördert die gemeinsame Haltung gegen sexualisierte Gewalt. So wird eine Grundlage für eine offene Kommunikationskultur gelegt und macht alle sensibler für diese Themen.

Es ist uns ein Anliegen, dass sich das Thema wie ein „roter Faden“ durch unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zieht.

6.1 KiTa - Personal

Die vorhandenen Arbeitsstrukturen im Bereich Personalauswahl und –entwicklung wurden überprüft und im Hinblick auf „Prävention gegen sexuellen Missbrauch“ überarbeitet.

Beim Einstellungsverfahren wird Prävention thematisiert bei:

Stellenausschreibung / Vorstellungsgespräch / Einstellungsverfahren / Stellenbeschreibung

Bei der Personalentwicklung wird Prävention thematisiert bei:

Mitarbeitergespräch / Mitarbeiterjahresgespräch / Fort- und Weiterbildungen / interne Kommunikation

Bei Austritt wird das Thema „Prävention“ im Abschlussgespräch und Zeugnis thematisiert.

Alle Mitarbeiter die länger als drei Monate in unseren KiTa´s arbeiten, hatten entweder schon eine Basisschulung, oder sie nehmen innerhalb des ersten halben Jahres daran teil. In den folgenden Jahren müssen Auffrischungsschulungen zu Spezialthemen regelmäßig besucht werden. Die Zertifikate der Schulungen werden in der Rendantur in den Personalakten der Mitarbeiter abgelegt.

6.2 Hauptamtliche Mitarbeiter in der Gemeinde

Bei den hauptamtlich angestellten Mitarbeitern ist der Kontakt zu Kindern und Jugendlichen sehr unterschiedlich. Auch hier werden wie beim KiTa – Personal schon während des Einstellungsgespräches die Themen „Sexuelle Gewalt“ und „Prävention“ mit dem Bewerber erörtert. Das Gleiche gilt auch für die Mitarbeiterjahresgespräche und beim Ausscheiden. Je nach Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sind Ersts Schulungen von einem halben bis einem Tag zwingend vorgeschrieben. Dies ist eine Einstellungsvoraussetzung. Sollte der Bewerber nicht bereit sein, diese Schulung zu absolvieren, erfolgt keine Einstellung. Nach spätestens fünf Jahren sind auch hier Vertiefungsschulungen vorgeschrieben.

6.3 Ehrenamtliche Mitarbeiter in der Gemeinde

Hier verhält es sich ähnlich wie bei den hauptamtlichen Mitarbeitern. Der Kontakt zu Kindern und Jugendlichen reicht von einigen Stunden (z. B. Sternsinger) bis hin zu 14-tägigen Ferienfreizeiten. Entsprechend ist auch die Dauer der Präventionsschulung. Erwachsene Begleiter der Sternsinger-Gruppen erhalten zu Beginn der Aktion eine Kurzschulung von 20 Minuten. Alle Leiter für Freizeiten ohne Übernachtung werden einen halben Tag und mit Übernachtung einen ganzen Tag geschult. Auch

hier sind Vertiefungsschulungen nach fünf Jahren notwendig. Alle Schulungen sind Pflicht für die Betreuer. Sollte – aus nicht ersichtlichem Grund – jemand die Schulung verweigern, so darf diese Person nicht als Begleiter mitfahren.

Für die Kurzschulungen / Schulungen zum Beginn von Ferienfreizeiten wurde ein Schnellhefter erstellt. Mit diesem soll die Auffrischung stattfinden. Er ist im Pfarrbüro Heilig Geist hinterlegt. Alle Leiter der Freizeit müssen auf dem Formblatt in diesem Hefter unterschreiben, dass sie an der Kurzschulung/Gespräch teilgenommen haben.

Neben den Präventionsschulungen werden auch alle Gruppenleiter zu einer sogenannten Jugendleiterschulung verpflichtet. Diese findet an mehreren Wochenenden extern statt und beinhaltet auch einen Teil Prävention.

Die Dokumentationen der Schulungen werden in der Gemeinde (Pfarrbüro Heilig Geist) hinterlegt.

6.4 Pastorale Dienst in der Gemeinde

Die pastoralen Dienste werden ebenfalls geschult. Der Umfang wird durch das erzbischöfliche Generalvikariat (EGV) festgelegt. Ebenso das Nachverfolgen der Vertiefungsschulungen erfolgt durch das EGV. Der Umfang beträgt zwei und mehr Tage. Vertiefungsschulungen sind ebenso wie bei den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern obligatorisch.

7 Qualitätsmanagement

Um zu überprüfen, ob sich das „institutionelle Schutzkonzept“ etabliert und sich der Gedanke von Prävention in der Gemeinde verfestigt, müssen die Aktivitäten rund um das ISK kontrolliert werden.

Risiken und Beschwerdewege ändern sich, die Adressen und Ansprechpartner wechseln, es kommt zu Meldungen die aufgearbeitet werden müssen, die Unterlagen eines jeden Einzelnen müssen regelmäßig überprüft werden.

Folgende Aufgaben werden im Rahmen des Qualitätsmanagements durchgeführt:

a) Sofort

→ Nach einem Interventionsfall werden die Risikoanalyse sowie Beschwerdewege daraufhin überprüft, in wie weit Ergänzungen/Änderungen bei ISK durchgeführt werden müssen.

b) Jährlich

→ Welche Führungszeugnisse müssen erneuert werden?

→ Liegen die unterschriebenen Verhaltenskodizes von jedem vor?

→ Findet eine Besprechung mit allen Gruppen und Einrichtungen statt mit den Schwerpunkten:

- Gibt es Vorfälle die aufgearbeitet werden müssen?
- Haben sich Adressen und Ansprechpartner geändert?
- Liegt das EFZ vor, liegt der unterschriebene Verhaltenskodex vor?
- Wird Prävention in den Dienstbesprechungen thematisiert?
- Ist es erforderlich das ISK zu überarbeiten?
- Den größten Teil der Schulungen übernimmt die Gemeindereferentin K. Giller. Sie überprüft in Absprache mit der Präventionsfachkraft zweimal im Jahr wer zur Schulung angeschrieben werden muss. Sie ist dabei auf die Zusammenarbeit mit den Gruppen und Einrichtungen angewiesen. Im Jahr werden zwei Schulungen für alle angeboten, um auch neue Mitarbeiter einbeziehen zu können.

c) Alle drei Jahre

wird das ISK überprüft, unabhängig davon, ob sich bei der jährlichen Überprüfung Änderungen ergeben haben oder nicht.

8 Erweitertes Führungszeugnis

Der § 72a SGB VIII (Kinder und Jugendhilfegesetz) regelt, dass der Träger von Einrichtungen sich bei der Einstellung und im Anschluss in regelmäßigen Abständen erweiterte Führungszeugnisse (EFZ) nach § 30a Abs. 1 BZRG (Bundeszentralregister) von allen haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen vorlegen lassen muss. Dies soll ausschließen, dass Personen beschäftigt werden, die insbesondere wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung rechtskräftig verurteilt worden sind.

Die Katholische Kirchengemeinde fordert von allen Mitarbeitern, Gruppenleitern und Betreuern das erweiterte Führungszeugnis. Die Verpflichtung zur Vorlage besteht ab der Vollendung des 14. Lebensjahres, mit der Strafmündigkeit des Minderjährigen.

Das EFZ ist vor Beginn der Tätigkeiten zu beantragen; spätestens einen Monat nach Aufnahme der Tätigkeit. Der Termin für die Wiedervorlage wird auf fünf Jahre festgelegt.

Bei Unterstützungstätigkeiten ohne Übernachtung und ohne Alleinverantwortung wird das erweiterte Führungszeugnis nicht verlangt (z. B. Sternsingeraktion).

Zum Beantragen des EFZ muss der Antragsteller im Pfarrbüro persönlich erscheinen. Er erhält eine Broschüre wie vorzugehen ist. Um das EFZ kostenlos zu bekommen, erhält er vom Pfarrbüro eine Notwendigkeitsbescheinigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt. Ferner muss er eine Datenschutzerklärung unterschreiben, dass seine Daten im EFZ-Büro in Köln gespeichert werden dürfen. Hat er das EFZ von der Behörde bekommen, so muss er dies mit der Datenschutzerklärung im „grü-

nen“ Umschlag nach Köln senden. Nach Prüfung erhält er eine Unbedenklichkeitsbescheinigung, die bei der Kirchengemeinde einzureichen ist.

Unter Anhang 10.2 sind das Formular der Bestätigung der Kirchengemeinde sowie das erweiterte Führungszeugnis zu sehen.

9 Öffentlichkeitsarbeit

Um auch einer breiten Öffentlichkeit das Thema „Prävention vor sexuellem Missbrauch“ nahe zu bringen, werden folgende Aktionen durchgeführt:

- Veröffentlichung des Präventionskonzeptes, des ISK auf der Homepage der Kirchengemeinde: www.heiliggeist-ratingen.de
- Berichte im Pfarrbrief „GeistReich“
- Plakate in den kircheneigenen Schaukästen mit Ansprechpartnern
- Gestaltung von Flyern zur Handreichung an die Kinder und Jugendlichen
- Ermutigung von Haupt- und Ehrenamtlichen zu Diskussionen im Kreise der Familie/Freunden und Bekannten über dieses Thema und was die Gemeinde Heilig Geist macht.

Nicht zur Öffentlichkeitsarbeit gehören aktive Kontakte zur Presse nach einer Intervention. Diese werden durch das Erzbistum Köln (Interventionsstelle/Presstelle) initiiert und koordiniert.

10 Anhänge, (Hinweise, Informatives, Formulare)

10.1 Verhaltenskodex der Gemeinde Heilig Geist

**Verhaltenskodex
für ehrenamtlich, haupt-
und nebenberuflich Tätige
der Katholischen Kirchengemeinde Heilig Geist, Ratingen**



Ich (Name in Druckbuchstaben)

erkenne den Verhaltenskodex der katholischen Kirchengemeinde Heilig Geist, Ratingen als wichtig, notwendig und unumstößlich an. Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex.

- Grenzen und Bedürfnisse des Gegenübers beachten und respektieren. Wo notwendig eigene Grenzen setzen
- Sich der eigenen Rolle und Funktion entsprechend verhalten
- Spiele, Methoden, Aktionen und Übungen so gestalten, dass Kinder und Jugendliche physisch und psychisch nicht überfordert werden
- Keine unerwünschten Berührungen ohne die freie und erklärte Zustimmung der jeweiligen Schutzperson, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe
- Das Recht der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei es physischer oder psychischer oder sexualisierter Art, ausüben
- Sensibler Körperkontakt nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Trost, Erste Hilfe, Pflege.
- Kinder, Jugendliche und Erwachsene in unbekleidetem Zustand weder beobachten, fotografieren oder filmen
- Die Intimsphäre jedes Einzelnen ausnahmslos achten und respektieren. (Zimmer/Zelte gelten als Privatsphäre). 1:1 Situationen zwischen Betreuer und Schutzbefohlenem sind soweit wie möglich zu vermeiden
- Gemeinsame Körperpflege (Duschen) mit Schutzpersonen ist nicht erlaubt
- Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation muss durch Wertschätzung geprägt sein
- Auf Freundlichkeit bei Intonation/Gestik und Lautstärke achten
- Sexualisierte Sprache sowie das Benutzen von anzüglichen Kosenamen oder herabsetzenden Spitznamen sind tabu
- Keine Duldung abfälliger Bemerkungen oder Bloßstellungen, auch nicht unter Kindern und Jugendlichen
- Der Einsatz von sozialen Netzwerken ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln, um Kontakt zu halten, zu informieren und zu kommunizieren. Ein altersadäquater und pädagogisch sinnvoller Umgang, getragen von Respekt, sind erforderlich
- Kontaktaufnahme in sozialen Netzwerken erfolgen nur durch die Schützlinge selbst
- Gruppenregeln, Konsequenzen und Autorität transparent machen
- Konsequenzen müssen in direktem Bezug zu einem Regelverstoß stehen, angemessen und nicht demütigend sein
- Veranstaltungen und Reisen sollen durch ausreichend Verantwortliche begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch im Geschlecht der Begleitpersonen widerspiegeln

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Präventionskraft oder dem leitenden Pfarrer umgehend mitzuteilen und meine Tätigkeit ruhen zu lassen.

(Ort, Datum, Unterschrift)

10.2 Muster eines Bestätigungsformulars sowie eines erweiterten Führungszeugnisses



Bestätigung

zur Vorlage bei Einwohnermeldeamt

Name/Vorname

Anschrift

Strasse

Ort, PLZ

ist für den Träger

Katholische Kirchengemeinde Heilig Geist, Ratingen

ehrenamtlich tätig und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a (1) 2b BZRG, welches hierdurch beantragt wird.

Es wird bestätigt, dass die Voraussetzungen gem. § 30 a Absatz 1 BZRG vorliegen.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig bestätigt, dass die Voraussetzung für eine Gebührenbefreiung gem. § 12 JVKostO vorliegt.

*Es wird darum gebeten, das erweiterte Führungszeugnis **ausschließlich** an die Adresse des Antragstellers zu senden!*

Ort

Ratingen, den

Datum

Unterschrift

Stempel des Trägers

**DER GENERALBUNDESANWALT
BEIM BUNDESGERICHTSHOF**

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof 53094 Bonn

Herrn
Jens Mustermann
Irgendwostr. 10
99999 Nirgendwo

Bonn, den **19.01.2005**

Dienstgebäude: Adenauerallee 99 - 103
Telefon: 01888 410 **5620** (Durchwahl)
01888 410 40 (Zentrale)
Telefax: 01888 410 5050
Aktenzeichen: **XY**

(bei Rückfragen bitte angeben)

Führungszeugnis

über
Jens Mustermann

MUSTER

Angaben zur Person

Geburtsname: **Mustermann**

Familienname: **Mustermann**

Vorname: **Jens**

Geburtsdatum: **01.01.1970**

Geburtsort: **Nirgendwo**

Staatsangehörigkeit: **Deutsch**

Anschrift: **Irgendwostr. 10
99999 Nirgendwo**

Inhalt: **Keine Eintragung**

10.3 Vermutungstagebuch

Ein Vermutungstagebuch hilft, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten. Es sollte eine genaue Dokumentation des Verhaltens und der Beobachtung die zur Vermutung führt, enthalten.

Wer hat etwas beobachtet?	
Um welches Kind/Jugendlichen geht es? (vorsichtig mit Namen umgehen)	
Gruppe	
Alter	
Geschlecht	
Was wurde beobachtet? Was genau erschien seltsam, beunruhigend, verdächtig? (nur Fakten notieren, keine eigene Wertung!)	
Wann?(Datum, Uhrzeit)	
Wer war involviert?	
Wie war die Gesamtsituation?	
Wie sind Deine Gefühle / Gedanken dazu?	
Mit wem wurde bisher darüber gesprochen?	
Was ist als Nächstes geplant?	
Sonstige Anmerkungen	

10.4 Dokumentationsbogen (Blatt 1)

1 Wer hat was erzählt	
Name, Funktion, Adresse, Telefon, E-Mail, etc.	
Datum der Meldung	

2 Geht es um einen	
Mitteilungsfall	
Vermutungsfall	

3 Betrifft der Fall eine	
Interne Situation	
Externe Situation	

4 Um wen geht es?	
Name	
Gruppe	
Alter	
Geschlecht	

5 Was wurde über den Fall mitgeteilt? Was wurde wahrgenommen? (Bitte nur Fakten dokumentieren, keine eigene Wertung)

Dokumentationsbogen (Blatt 2)**6 Was wurde getan bzw. gesagt?**

--

7 Wurde über die Beobachtung/die Mitteilung schon mit anderen Leitern bzw. Mitarbeitern, dem Träger, Fachberatungsstellen (Präventionsstelle Köln, Kinderschutzbund), Polizei etc. gesprochen?

Wenn ja, mit wem?	
Name, Institution/ Funktion	

8 Absprache

Wann soll wieder Kontakt aufgenommen werden? Ist das nötig?	
Was soll bis dahin von wem geklärt werden?	
Wurden konkrete Schritte vereinbart, wenn ja, welche?	